Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 336. Montag den 2. December. 1850.

Holzversteigerung.

Nächsten Dienstag den 3. December früh 8 Uhr sollen bei der zur katholischen Kirche führenden Brücke eine Anzahl in den Anlagen ausgerodeter Pappeln, Linden, Kastanien, Kiefern und Fichten in Stämmen meistbietend gegen baare Bezahlung und der Bedingung sofortiger Abfuhr versteigert werden. Die Stämme sind an oben bezeichneter Stelle von jetzt an zu besehen.

Leipzig den 30. November 1850.

Die Deputation zu den Anlagen.

Landtagsverhandlungen.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 30. November.

Nach erledigtem Vortrag aus der Registrande, welche eine Mittheilung des Gesammtministeriums in Beziehung auf mehrere nicht erschienene Kammermitglieder — Fleischer in Leipzig, den Stellvertreter des Abg. Brockhaus, Wehner in Leisnig und wahrscheinlich auch Voigt aus Penig — enthielt, wendete sich die Versammlung zur Berathung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich des Berichts über die Vorlage eines neuen Berggesetzes an die Ständeversammlung. Der Bericht, den im Auftrage der dritten Deputation Präsident Dr. Haase erstattete — weshalb an seiner Statt einstweilen Vicepräsident v. Criegern die Berathung leitete — war zunächst durch zwei Petitionen veranlaßt worden, welche von Karl Heinrich und Genossen zu Leipzig und von Heinrich Göldner und Genossen zu Freiberg und Dresden eingereicht worden waren, und zwar um ständische Verwendung dafür, daß der mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. October vorigen Jahres den damals versammelten Kammern vorgelegte Entwurf zu einem neuen Berggesetze der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde. Der Bericht giebt erst eine kurze Geschichtsdarstellung der neuern Vorgänge, welche den Entwurf hervorgerufen haben, und führt sodann die von verschiedenen Seiten erfolgte sehr günstige Beurtheilung desselben in öffentlichen Schriften an, z. B. die von dem Amtsactuar L. Uhlich aus Augustusburg, die vom Freiherrn F. v. Beust in Freiberg, von Julius Weiske im Decemberheft der Bülau'schen Jahrbücher für Geschichte und Politik u. s. w. Aus diesen und andern Schriften hat die Deputation die Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit des Entwurfs geschöpft, und sie bedauert, „daß die Zeit, auf welche dieser Landtag sich zu beschränken hat, die hohe Staatsregierung behindert, diesen Gesetzentwurf den versammelten Ständen zur Berathung vorzulegen. Sie erkennt dieses Hinderniß einstimmig an und kann doch der Kammer nicht anrathen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf zu dem gedachten Ende den Kammern auf gegenwärtigem Landtage vorzulegen. Wohl aber dürfte es nach ihrer Ansicht von großem Nutzen sein, wenn dieser Entwurf in kürzester Zeit zum Gesetz erhoben würde. Um dies letztere zu erreichen, scheint sich ihr (der Deputation) nur ein Weg darzubieten, nämlich die Vorlage des Entwurfs von Seiten der hohen Staatsregierung und dessen unveränderte Annahme en bloc, d. h. ohne daß specielle Berathung seiner einzelnen Abschnitte, Paragraphen und Beilagen von Seiten der Kammern eintrete." Die Deputation hält diesen Weg nach den vorliegenden Umständen für den geeignetsten und findet in solchem weder eine Unzulässigkeit, noch einen Nachtheil, vorausgesetzt, daß diese ständische Erklärung unter dem Vorbehalt geschehe: „daß das zu erlassende Berggesetz zwar so lange, bis die Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung in verfassungsmäßigem Wege sich vereinigt, als ein definitives gelten, dasselbe aber den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, zur Revision von Seiten der hohen Staatsregierung vorgelegt werden solle und die letztere darüber den Ständen Zusage ertheile." In diesem Sinne räth die Deputation der Kammer, „im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den mehrerwähnten Gesetzentwurf den jetzt versammelten Ständen vorzulegen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc sich zu erklären." Im Uebrigen hält die Deputation es für selbstverständlich, „daß der hohen Staatsregierung bei Gewährung dieses Antrags zu überlassen sei, in die von ihr zu gebende Vorlage diejenigen Abänderungen des Entwurfs aufzunehmen, welche nach ihrer Ansicht aus den Verhandlungen darüber auf dem Landtage 18⁴⁹/₅₀, aus öffentlichen, über den Entwurf erschienenen Schriften oder sonst sich herausgestellt haben." Von Seiten des königl. Commissars ist der Deputation erklärt worden, daß diesem Antrage ein Bedenken der Regierung nicht entgegen stehe. Dieselbe Zusicherung wiederholte in der heutigen Sitzung Reg.-Comm. Freiesleben mit der Hinzufügung, daß es der Regierung erwünscht sein werde, wenn der Deputationsantrag zu einem ständischen Antrage erhoben würde, und daß das Gesetz nach zwei Finanzperioden nochmals zur Revision mitgetheilt werden solle. Bei Eröffnung der Debatte sprach zunächst Abg. Riedel den Wunsch aus, daß in Bezug auf den Braunkohlenbergbau bessere Bestimmungen getroffen werden, und kündigte für eine der nächsten Sitzungen einen hierauf und beziehendlich auf Abänderung des Gesetzes vom J. 1822 zu stellenden Antrag an. Hierauf dankte Abg. Sachße mit Bezugnahme auf seine Interpellation für das rasche Erscheinen des Berichts und erklärte seine Zustimmung zu der Annahme en bloc. Zugleich machte er auf den wohlthätigen Einfluß der neuen Berggesetzgebung auf die Berggerichtsbarkeit aufmerksam, während die ältere Gesetzgebung die Beamten nicht selten in Verlegenheit gebracht habe. Auch Secr. Scheibner äußerte sein vollständiges Einverständniß mit dem Antrage der Deputation, da er einsehe, daß es ohne eine Verbesserung der betreffenden Gesetzgebung gar nicht mehr gehen könne. Seien auch noch Mängel in dem Entwurfe, so sei doch im Interesse der Beamten und Gewerke viel geschehen, obgleich er glaube, daß der obergebirgische Bergbau keinen großen Vortheil davon ziehen werde. Was nun diejenige Deputation betreffe, welche zu beauftragen sein werde, die Frage zu beantworten, „ob es zulässig sei oder nicht, daß der Entwurf en bloc angenommen werde?" so werde dieser Auftrag eigentlich der ersten Deputation zufallen; da diese jedoch mit Arbeiten außerordentlich überhäuft sei, so stelle er den Antrag: „eine außerordentliche Deputation zu diesem Zwecke zu wählen." In Betreff einer hinsichtlich des Braunkohlenbergbaues eingereichten, von Riedel erwähnten Petition bemerkte v. Nostitz, daß der Bericht fertig sei und es nur noch eines Einvernehmens mit dem k. Commissar bedürfe. Dem Abg. Thiersch schien der Zeitraum, nach welchem das neue Berggesetz zur Revision vorgelegt werden solle, zu lang. Rittner fand den Antrag ganz angemessen und richtete an den Referenten bei dieser

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18501202/1